

**Fachärztliche Bescheinigung (Attest) über die Befundtatsachen,
die eine Prüfungsunfähigkeit begründen können,
zur Vorlage bei der Hochschule Konstanz**

Erläuterungen zu Bedeutung und Rechtsgrundlage dieser Bescheinigung finden Sie auf Seite 2.

I. Persönliche Angaben zur untersuchten Person

Name		Vorname	
Studiengang/Sem.		Matrikelnummer	
PLZ		Ort	
Straße		Geb.- Datum	

II. Abzulegende Prüfung(en) während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit

Prüfungsnummer	Bezeichnung der Prüfung (Text)	Datum

III. Erklärung des Arztes/ der Ärztin

Meine heutige Untersuchung zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Krankheitssymptome/ Befundtatsachen

IV. Voraussichtliche Dauer der Krankheit

von		bis einschließlich	
-----	--	--------------------	--

V. Feststellungen

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Ort Datum Unterschrift Arzt Ärztin

Praxisstempel

RT genehmigt PA/PAV: ja / nein	_____
	Datum / Unterschrift

Informationen zur Verfahrensweise bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit**Erläuterungen zu Bedeutung und Rechtsgrundlage der umseitigen fachärztlichen Bescheinigung**

Wenn ein/e Studierende/r der Hochschule Konstanz aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder eine Prüfung abbricht, hat er/sie gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dem zuständigen Prüfungsausschuss den für den Rücktritt geltend gemachten Grund **unverzüglich schriftlich anzuzeigen** und **glaubhaft** zu machen (§ 22 Abs. 1 und 3 SPO für die Bachelorstudiengänge und § 19 Abs. 1 und 3 SPO für die Masterstudiengänge).

1. Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit

Zur Glaubhaftmachung dient im Allgemeinen ein fachkundiger und qualifizierter Nachweis darüber, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung eine krankheitsbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit bewirkt bzw. während der Prüfung bewirkt hat. Dieser fachkundige und qualifizierte Nachweis kann in der Regel ausschließlich in Form eines fachärztlichen Attestes erfolgen.

Der zuständige Prüfungsausschuss benötigt ein fachärztliches Attest, welches ihm erlaubt, auf Grund der Angaben eines medizinisch Sachverständigen die **Rechtsfrage** zu beantworten, ob **Prüfungsunfähigkeit** vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe eines Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung **vom zuständigen Prüfungsausschuss zu entscheiden**. Der zuständige Prüfungsausschuss muss sich auf Grund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsunfähigkeit der zu prüfenden Person bilden können. Dies ist nur möglich, wenn der vom Facharzt ausgestellte Nachweis neben den Angaben zur untersuchten Person und zur Dauer der Krankheit insbesondere eine für den medizinischen Laien verständliche Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden enthält, aus denen der zuständige Prüfungsausschuss nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung zum Prüfungstermin schließen kann. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Sofern der/die Patient/in damit einverstanden ist, kann dies im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn damit umfassend die Krankheitssymptome beschrieben werden (z.B. fiebrige Erkältung).

Dem/Der Studierenden obliegt die Beweis- und Darlegungslast über den geltend gemachten Grund für die Prüfungsunfähigkeit. Hierzu kann er/sie seine/ihre Beschwerden freiwillig offen legen. Ohne diese Offenlegung fehlen dem Prüfungsausschuss möglicherweise die Tatsachen, um eine Prüfungsunfähigkeit feststellen zu können.

Es steht dem/der Studierenden frei, das Attest selbst zu übermitteln oder den/die untersuchenden Arzt/Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden, damit diese/r das Attest der Hochschule Konstanz übersenden kann.

2. Unverzügliche schriftliche Anzeige der Prüfungsunfähigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung ist an den Begriff „Unverzüglichkeit“ aus Gründen der Chancengleichheit ein strenger Maßstab anzulegen. Es liegt allein in der Verantwortung der zu prüfenden Person, ggf. vor Prüfungsbeginn klären zu lassen, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Insbesondere bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ist fachärztlicher Rat in Anspruch zu nehmen. Falls eine Leistungsbeeinträchtigung vorliegt, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, hat die zu prüfende Person dies **vor** Beginn der Prüfung **unverzüglich** beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen und den für den Rücktritt geltend gemachten Grund glaubhaft zu machen. **Unverzüglich** heißt, dass die zu prüfende Person die Anzeige **zu dem frühesten möglichen Zeitpunkt** abgeben muss, zu dem diese von ihr in zumutbarer Weise erwartet werden kann. Eine **nachträgliche Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit**, insbesondere wenn die zu prüfende Person mit der Anzeige ihrer Prüfungsunfähigkeit bis zur Bekanntgabe eines gescheiterten Prüfungsversuches gewartet hat, ist **ausgeschlossen**.

3. Prüfungsteilnahme trotz Prüfungsunfähigkeit

Eine **Prüfungsteilnahme während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit geht auf eigenes Risiko**. Bei einem Scheitern des Prüfungsversuches kann die zu prüfende Person sich nicht nachträglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen.